IMT Nuremberg Archives

H – 1890

International Court of Justice

H1890 - 0002

Nürnberg, den 12. Juni 1946

Bestätigung

Ich bestätige, dass die anliegenden Auszüge aus

zu I.: Reichsgesetzblatt 1922,
zu II.: Reichsgesetzblatt 1932, Teil I

richtig abgeschrieben sind.

(Dr. Kubuschok)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
U.P. Exhibit 28
Filed 4/17/46

H1890 - 0003

Zwei frühere Gesetze
über Straffreiheit
bei politischen Straftaten

I.: Aus Reichsgesetzblatt 1922, Seite 595 - 596:

Gesetz über Straffreiheit für politische Straftaten. Vom 21. Juli 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Personen, die im Jahre 1920 nach dem 4. August und im Jahre 1921 an einem hochverräterischen Unternehmen gegen das Reich als Täter oder Teilnehmer mitgewirkt haben, wird Straffreiheit gewährt. Dies gilt nicht für Straftaten, die sich in das Jahr 1922 fortgesetzt haben.

Ferner wird Straffreiheit gewährt Personen, die von den auf Anordnung des Reichsministers der Justiz im Jahre 1921 errichteten ausserordentlichen Gerichten wegen Handlungen verurteilt worden sind, die mit einem gegen das Reich gerichteten hochverräterischen Unternehmen im Zusammenhange stehen, sofern die Handlungen nicht lediglich auf Rohheit, Eigennutz oder sonstigen nicht politischen Beweggründen beruhen.....

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2, 3 des Gesetzes vom 4. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1487) mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass auch die rückständigen Geldbussen und Kosten erlassen werden und dass auf Antrag des Verurteilten auch Vermerke über bereits verbüsste Strafen, die unter die Straffreiheit fallen würden, im Strafregister zu tilgen sind.
.....

Berlin, den 21. Juli 1922

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
VP Exhibit 28
Filed 1/17/46

H1890 - 0004

II.: Aus Reichsgesetzblatt 1932 Teil I, Seite 559-56o.

Gesetz über Straffreiheit. Vom 2o. Dezember 1932.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Erster Abschnitt

Straffreiheit bei politischen Straftaten

§ 1

Für Straftaten, die aus politischen Beweggründen oder aus Anlass wirtschaftspolitischer Kämpfe begangen sind, wird nach Massgabe der §§ 2 bis 4 Straffreiheit gewährt.

§ 2

Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüsst sind, werden erlassen, wenn sie in Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, allein oder nebeneinander, bestehen.

Zeitige Freiheitsstrafen von längerer Dauer werden zunächst um fünf Jahre gemindert, die Reststrafen werden auf die Hälfte herabgesetzt. Dabei tritt an die Stelle von Zuchthaus Gefängnis.

Bei Umwandlung von Zuchthaus in Gefängnis findet eine Umrechnung gemäss § 21 des Strafgesetzbuches nicht statt.

§ 3

Der Straferlass (§ 2 Abs. 1) erstreckt sich auf Nebenstrafen und Sicherungsmassnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbussen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fliessen, und auf rückständige Kosten.
....

§ 4

Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die

H1890 – 0005

Tat vor dem 1. Dezember 1932 begangen und keine schwerere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.....

Berlin, den 2o. Dezember 1932

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

H-1890

V. PAPEN EXH. 28

Filed June 17 1946

V. P A P E N DOK. NR. 28

H/17

H1890 – 0006

V. Papen - Exh. 28